

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Beschluss**

#### **In dem Wahlanfechtungsverfahren**

**7/1996/WA**

**25.11.1996**

auf Antrag der Jungen Sozialdemokraten L,

1. L aus L, JuSos L
2. E
3. F
4. G
5. K
6. O
7. R
8. S[1]
9. S[2]
10. S[3]
11. Z

- Antragsteller 2. -11. vertreten durch L, Antragsteller zu 1. -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 25. November 1996 in Köln unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende, als Vorsitzende  
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender  
Helga Timm, weiteres Mitglied

beschlossen:

Der Antrag der Jungsozialisten im Unterbezirk L ist unzulässig.  
Die Landesschiedskommission (...) ist verpflichtet, über den Antrag der Jungsozialisten im Unterbezirk L alsbald zu entscheiden.

## Gründe

### I.

Am 11.02.1996 fand in Bautzen die Landesdelegiertenkonferenz der s. Jungsozialisten statt, auf der auch ein neuer Landesvorstand gewählt wurde. In gesonderten Wahlgängen wurden als erster und zweiter Vorsitzender zwei männliche Mitglieder bestellt. Im ersten Wahlgang für die fünf zu wählenden Beisitzer erzielten zwei weibliche Mitglieder und ein männliches die absolute Mehrheit und wurden als gewählt festgestellt. In einem zweiten Wahlgang erhielten von 55 abgegebenen gültigen Stimmen drei männliche Mitglieder 29, 28 und 13 Stimmen, die einzige weibliche Kandidatin 6 Stimmen. Ein weiterer Wahlgang fand nicht statt. Nachdem als Ergebnis des 2. Wahlgangs im Protokoll zunächst der männliche Kandidat mit 29 Stimmen und die weibliche Kandidatin als gewählt festgestellt worden waren, wurde am 12.02.1996 ein "Zusatzprotokoll" hergestellt, das nur den 2. Wahlgang enthält und nunmehr die beiden männlichen Kandidaten mit 29 und 28 Stimmen für gewählt erklärt.

Mit Schreiben vom 18.02.1996 an den Landesverband S. haben die Antragsteller die Wahl insoweit angefochten, als sie sowohl die im ursprünglichen Protokoll festgestellte Wahl der weiblichen Kandidatin als auch die im "Zusatzprotokoll" behauptete Wahl des männlichen Kandidaten mit der zweithöchsten Stimmenzahl für ungültig halten. Das Anfechtungsschreiben, das der Bundesschiedskommission vorliegt, enthält am Schluß zehn maschinengeschriebene Namen mit dem jeweiligen Zusatz "gez.".

Der Landesvorstand S. hat die Wahlanfechtung in seiner Sitzung am 23.02.1996 zurückgewiesen und dies den Antragstellern am 07.03.1996 brieflich mitgeteilt. Eine Rechtsmittelbelehrung über die Möglichkeit, nunmehr binnen zweier Wochen die Landesschiedskommission anzurufen, enthält das Schreiben nicht. Der Landesverband S. bezieht in diesem Brief die Geschlechterquote ausschließlich auf die Beisitzer und vertritt die Auffassung, daß die gesondert gewählten Vorsitzenden nicht in die Quote einzurechnen seien.

In einem Schreiben des Vorsitzenden der Landesschiedskommission vom 09.03.1996 bestätigt dieser den Eingang eines Wahlanfechtungsschreibens vom 07.03.1996 und bittet um die Zusendung zusätzlicher Unterlagen. Da die Antragsteller nach eigenem Vorbringen bis August 1996 nichts mehr über den Fortgang des von ihnen eingeleiteten Wahlanfechtungsverfahrens gehört haben, haben sie mit Schreiben vom 20.08.1996 (das bei der Bundesschiedskommission am 26.08.1996 einging) die Bundesschiedskommission um Entscheidung gebeten. Ein Schreiben der Geschäftsstelle der Bundesschiedskommission

mit der Bitte, die Original-Wahlanfechtungen vom 18.02.1996 vorzulegen, blieb unbeantwortet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Entscheidung der Wahlanfechtung durch die Bundesschiedskommission ist unzulässig.

In Wahlanfechtungssachen ist nur jeweils eine Schiedskommissionsinstanz zuständig, die abschließend entscheidet. § 11 Abs. 2 Wahlordnung (WO) ist insoweit Spezialvorschrift zu § 26 der Schiedsordnung (SchO), der sich nach seinem Wortlaut schon erkennbar nur auf Parteiordnungsverfahren bezieht. Dies wird dadurch noch unterstrichen, daß durch § 21 Abs. 5 SchO auch für Statutenstreitverfahren auf den das Parteiordnungsverfahren regelnden III. Abschnitt der SchO verwiesen wird. Eine entsprechende Verweisung für Wahlanfechtungssachen ist in der Wahlordnung nicht enthalten. Dies ist auch sinnvoll, da über die Rechtmäßigkeit von Wahlen schnell Klarheit geschaffen werden muß, damit die Arbeit der Gewählten möglich wird.

Nach der Entscheidung des Landesvorstands S. hätte die Landesschiedskommission binnen zweier Wochen (§ 12 Abs. 6 WO) über den bei ihr offensichtlich fristgerecht eingegangenen Antrag entscheiden müssen. Daß dies nicht geschehen ist, verletzt die Rechte der Antragsteller. Gleichwohl kann die satzungswidrige Untätigkeit der Landesschiedskommission die Vorschrift des § 11 Abs. 2 WO nicht ausräumen und dadurch eine Anrufung der Bundesschiedskommission für ein Verfahren ermöglichen, das eigentlich unzulässig ist. Die Versäumung der Frist des § 12 Abs. 6 WO durch die Landesschiedskommission kann nur von dieser selbst durch eine alsbaldige Entscheidung geheilt werden. Hierzu ist die Landesschiedskommission verpflichtet. Sie wird dabei zu berücksichtigen haben, daß die Quotierung sich nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission stets auf das ganze zu wählende Gremium bezieht und nicht nur auf einen Teil (z. B. die Beisitzer).